

**TRÄGERVEREIN
MATTHIAS-CLAUDIUS-SCHULEN
BOCHUM E.V.**

SATZUNG

(Stand 18.05.2005)

PRÄAMBEL

Im Vertrauen auf Gott, zum Besten der uns anvertrauten Kinder und als Beitrag zur Schulentwicklung unseres Landes und unserer Stadt errichten wir, Lehrer und Eltern des Trägervereins der Matthias-Claudius-Schulen in Bochum e.V. christliche Schulen,

- die es den Kindern, Eltern und Lehrern ermöglichen, sich auch im Schulalltag an Jesus Christus und seiner Botschaft auszurichten und einander zu einem Leben im Glauben und zum Dienst am Mitmenschen zu ermutigen.
- die den Kindern, die diese Schulen besuchen, in Zusammenarbeit mit den Familien einen Lebensraum bieten, der sie Geborgenheit, Vertrauen und Vergebung im Sinne des christlichen Menschenbildes erfahren lässt.
- die sich allen ihren Dienst in Anspruch nehmenden Kindern und Eltern öffnet - unabhängig von ihrer konfessionellen Zugehörigkeit und vom religiösen, weltanschaulichen oder politischen Bekenntnis der Eltern.
- an denen Lehrerinnen und Lehrer unterrichten, die ihren pädagogischen Auftrag als überzeugte Christen und in persönlicher Verantwortung vor Gott wahrnehmen, die sich auch über ihre pädagogischen Absichten im Geist des Glaubens zu verständigen versuchen und die durch ihr Leben als Menschen, als Christen und als Staatsbürger den Kindern und ihren Eltern Hilfe und Orientierung geben können.

In diesem Glauben und im Geist christlicher Liebe sollen die Matthias-Claudius-Schulen Bochum

1. eine ganzheitliche Bildung und Erziehung verwirklichen,

- die den Anforderungen der Richtlinien öffentlicher Schulen entspricht.
- die Kopf, Herz und Hand der Kinder einbezieht, also ihr Denken, Fühlen und Tun in gleicher Weise anregt und die Freude an gemeinsamen Unternehmungen und praktischer Gestaltung fördert.
- die auf die Entfaltung musischer, sportlicher, kreativer und handwerklicher Begabungen und Fähigkeiten Wert legt.
- die Erlebnisse und Konflikte verarbeiten hilft und Unterrichtsinhalte auch fächerübergreifend und projektorientiert erschließt.

2. einen Lebens- und Erfahrungsraum bieten und ausgestalten,

- in dem Lehrer, Schüler und andere Erwachsene gemeinsam Entdeckungen machen, miteinander lernen und feiern können.
- in dem behinderte und nichtbehinderte Schüler und ihre Lehrer einander kennen lernen, verstehen lernen und für eine gewisse Zeit miteinander leben lernen im Sinne einer exemplarischen Erfahrung, die über die Schule hinaus weiter wirkt.
- in dem im täglichen Miteinander gegenseitige Achtung und Rücksichtnahme, Bereitschaft zum Teilen und eine wechselseitige Ergänzung und Förderung der Begabung eingeübt werden können.

3. eine Erziehung anstreben, die an den Kindergarten anknüpft und die familiäre Erziehung ergänzt und erweitert,

- indem Eltern und Lehrer im Trägerverein zusammenarbeiten und die Schulen gemeinsam verwalten.
- indem Eltern weitgehende Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Gestaltung der Schulgemeinschaft (Gottesdienste, Feste, Projekte, Vorträge u.a.) eröffnet werden und Mitsprache bei der Unterrichts- und Hausaufgabengestaltung eingeräumt wird.
- indem turnusmäßig und aus gegebenem Anlass eine wechselseitige Beratung von Eltern und Lehrern über den Entwicklungsstand der Kinder vorgesehen ist.

Die Matthias-Claudius-Schulen Bochum möchten darüber hinaus ihr pädagogisches Profil im Austausch und in gemeinsamen Vorhaben mit verwandten Einrichtungen und Angeboten im Umfeld der Schulen entwickeln.

Die Matthias-Claudius-Schulen Bochum möchten ihren Beitrag zur Fortbildung von Lehrern und Eltern der eigenen Einrichtungen, zur Auseinandersetzung um die zukünftige Schulentwicklung und im Besonderen zur Stärkung des christlichen Engagements in den Schulen unseres Landes und unserer Stadt leisten.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen 'Trägerverein Matthias-Claudius-Schulen Bochum e.V.'. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Bochum.

§ 2 Aufgabe

- (1) Zweck bzw. Aufgabe des Vereins ist die Gründung und Trägerschaft von (Privat-) Schulen. Die Führung der Schulen erfolgt im Rahmen von Artikel 7, 4 des Grundgesetzes unter Beachtung der Schulzielbestimmungen des Artikels 7 LV NW und des 5. Abschnitts - 36 ff. - SchOG NW vom 08.04.1952.
- (2) In die Schulen werden im Rahmen der vorhandenen Plätze Schüler und Schülerinnen (Schüler)¹ aufgenommen, die die notwendigen schulrechtlichen Voraussetzungen hierfür besitzen und deren Eltern die Ziele des Vereins bejahen. Eine Sonderung bei der Aufnahme oder Ablehnung der Schüler nach Herkunft, Abstammung, politischer Einstellung, Glauben oder Besitzverhältnissen der Eltern erfolgt nicht.
- (3) Die Integration von behinderten Kindern erfolgt nach Maßgabe der im pädagogischen Konzept niedergelegten Richtlinien durch individualisierende Unterrichtsverfahren. Behinderte Kinder können nur dann aufgenommen werden, wenn die jeweilige Schule die personellen und sachlichen Voraussetzungen besitzt, sie entsprechend der Art und dem Grad ihrer Behinderung zu fördern.
- (4) Die Schulen entwickeln in gemeinsamer Verantwortung von Eltern, Lehrern und Schulträger erzieherische und unterrichtliche Ansätze, mit denen die Bedeutung des Evangeliums für das Menschsein in der Gegenwart deutlich wird, und setzen diese um.
- (5) Die Schulen achten die Schüler in ihrer persönlichen Eigenart, entwickeln ihre Begabungen, fördern ihren Charakter und erziehen sie zu selbständigen, urteilsfähigen und tatkräftigen Menschen, die ihr Leben aus der Verantwortung vor Gott und zum Dienst am Mitmenschen führen.

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - alle natürlichen Personen, wenn sie als überzeugte Christen die Aufgabe des Vereins (Präambel, § 2) bejahen und bereit sind, diese zu fördern und an der Verwirklichung mitzuarbeiten
 - juristische Personen, insbesondere christliche Kirchengemeinden, christliche Vereinigungen und christliche Verbände sowie diakonische Einrichtungen, wenn sie die Aufgabe des Vereins (Präambel, § 2) bejahen und bereit sind, diese zu fördern und an der Verwirklichung mitzuarbeiten. Eine juristische Person bestimmt und entsendet eine natürliche Person aus ihrer Organisation als ihren Vertreter. Der Vertreter sollte für einen Zeitraum von 4 Jahren entsandt werden, um eine Kontinuität in der Arbeit des Vereins zu gewährleisten.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich beim Verwaltungsrat (§ 6) zu beantragen. Dieser beschließt über die Aufnahme und muss seine Entscheidung nicht begründen.
- (3) Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Verwaltungsrat zum Ende eines Geschäftsjahres,
 - b) mit dem Tod des Mitglieds,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss des Verwaltungsrates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates, wenn:
 - ein Mitglied dem Vereinszweck entgegenhandelt
 - ein Mitglied über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren an der Verwirklichung der Vereinsaufgaben nicht mehr aktiv mitarbeitet und/oder keinen Anteil mehr an dem Vereinsleben nimmt.
 Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss mit Angabe der Gründe ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Dem Mitglied steht es zu, Widerspruch gegen den Ausschluss vorzulegen.

¹ Alle **personenbezogenen Bezeichnungen** werden in dieser Satzung aus Gründen der Textvereinfachung in der männlichen Form geführt. Sie gelten für Frauen gleichermaßen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Bekanntgabe des Beschlusses an den Vorstand zu richten. Über den

Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft.

- (5) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind im Besonderen

- a) die Beschlüsse nach Maßgabe der Satzung in den Fällen §§ 12 (Satzungsänderung) und 13 (Auflösung) zu fassen,
- b) eine Geschäftsordnung für den Verein zu beschließen, die unter anderem folgende Regelungen enthalten soll:
 - Zusammensetzung des Verwaltungsrates und
 - Aufgaben des Verwaltungsrates,
- c) Beschlüsse nach Maßgabe der Geschäftsordnung zu fassen,
- d) den Rechenschaftsbericht des Verwaltungsrates und des Vorstands entgegenzunehmen,
- e) über Vorlagen des Verwaltungsrates zu beschließen, insbesondere den Haushaltsplan zu genehmigen,
- f) den geprüften Rechnungsabschluss abzunehmen sowie über die Entlastung des Verwaltungsrates und des Vorstands zu beschließen.

- (2) Mitgliederversammlungen werden durch den Verwaltungsrat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen (Poststempel) und mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

- (3) Im ersten Halbjahr des Kalenderjahres findet die Jahreshauptversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen setzt der Verwaltungsrat auf eigene Initiative an, oder wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich beim Verwaltungsrat verlangt.

- (4) Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung sind dem Verwaltungsrat mindestens vier Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, ist der Verwaltungsrat verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmhaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande.

- (6) Über Mitgliederversammlungen werden Beschlussprotokolle geführt, vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet, den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung in Kopie zugesandt und in der folgenden Mitgliederversammlung genehmigt. Die Mitgliederversammlung wählt einen Protokollführer.

§ 6 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung und beschließt über die in der Geschäftsordnung genannten Angelegenheiten.
- (2) Dem Verwaltungsrat gehören Vertreter des Trägervereins, der Eltern und der Lehrer an. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein in eigener Verantwortung, soweit sich aus der Geschäftsordnung nichts anderes ergibt.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und höchstens sechs Mitgliedern und setzt sich zusammen aus

1. einem ehrenamtlich tätigen Vorsitzenden,
2. einem ehrenamtlich tätigen Vertreter des Vorsitzenden,
3. einem hauptamtlich tätigen Geschäftsführer,
4. einem ehrenamtlich tätigen Schatzmeister,

5. dem Schulleiter der Grundschule und
6. dem Schulleiter der Gesamtschule.

Wenn einzelne Positionen zeitweise nicht besetzt sind, können andere Vorstandsmitglieder vom Verwaltungsrat mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragt werden.

- (3) Die Vorstandsmitglieder werden funktionsbezogen auf Vorschlag des Verwaltungsrates von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl der entsandten Vertreter juristischer Personen in den Vorstand ist möglich. Ihr Vorstandsamt endet aber unabhängig von der Zeit ihrer Bestellung zum Vorstandsmitglied, wenn ihre Entsendung durch die juristische Person entfällt. Eine Nachwahl zum Vorstand ist spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmen.
- (4) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB).

§ 8 Geschäftsführer

Der Verwaltungsrat kann einen hauptamtlichen Geschäftsführer berufen.

§ 9 Schulleiter

- (1) Die Schulleiter haben die Schulen im Sinne der Aufgabe des Vereins (Präambel, § 2) und der entsprechend der Geschäftsordnung durch den Verwaltungsrat beschlossenen Regelungen in Zusammenarbeit mit Eltern und Lehrern selbständig zu leiten. Sie achten auf die Verbindung der Schulen zu den Organen des Trägervereins und zum Förderverein.
- (2) Die Schulleiter und ihre Stellvertreter werden vom Verwaltungsrat berufen.

§ 10 Finanzen, Gemeinnützigkeit

- (1) Zur Finanzierung der Aufgaben des Vereins dienen die staatlichen Zuschüsse und Zuwendungen des Fördervereins.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Sie haben aber Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen, wenn sie für den Verein mit

Einverständnis des Vorstands tätig geworden sind. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus vereinseigenen Mitteln.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Kontrolle

- (1) Der Jahresabschluss wird durch einen von der Mitgliederversammlung vorausschauend gewählten vereidigten Wirtschaftsprüfer oder/und zwei Kassenprüfern geprüft. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Der gewählte vereidigte Wirtschaftsprüfer hat ein Testat zu erteilen, welches mit dem Bericht des Schatzmeisters über den Jahresabschluss vorzutragen ist. Ein geprüftes Exemplar des Jahresabschlusses hat während der Mitgliederversammlung zur Einsicht vorzuliegen.
- (3) Die gewählten Kassenprüfer haben einen Bericht zu fertigen und zu unterzeichnen; soweit sie in der Mitgliederversammlung zugegen sind, ist er von ihnen vorzutragen, ansonsten durch den Schatzmeister zu verlesen. Er ist den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung zur Einsicht vorzulegen.

§ 12 Satzungsänderung

Die Satzung oder der Satzungszweck können unter Wahrung der Gemeinnützigkeit des Vereins auf Vorschlag des Verwaltungsrates von der Mitgliederversammlung geändert werden. Der Beschluss des Verwaltungsrates bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, ebenso der Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Änderung der Satzung oder des Satzungszweckes ist in der Einladung zu der entsprechenden Versammlung im Entwurf anzufügen, wobei der bisherige Satzungstext und der entworfenen Satzungstext gegenüber zu stellen sind.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates erfolgen. § 12 gilt entsprechend.

Das bei Auflösung oder Aufhebung bei Wegfall seines bisherigen Zwecks nach Tilgung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist seiner ursprünglichen Bestimmung entsprechend für gemeinnützige Zwecke der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung zu verwenden. Das Vermögen fällt mit dieser Auflage der Ev.-Freikirchlichen Gemeinde Bochum-Hermannshöhe K.d.Ö.R zu.

Bochum, 18.05.2005

Joachim Stahlschmidt, Geschäftsführer

Ulrich Wiezoreck, Schulleiter Grundschule

Volkhard Trust, Schulleiter Gesamtschule